

An die Staatsanwaltschaft  
Mönchengladbach  
Rheinbahnstraße1  
41063 Mönchengladbach



München, 10. Juli 2020

Strafanzeige gegen den Landkreis Viersen vertreten durch drei Behörden wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gemäß § 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhielt ich die Nachricht, dass ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Viersen (...) am 01.07.2020 zwei, sich in der Obhut des Sachverständigen für CITES (Bundes Umweltministerium, BMU), (...) befindliche Amerikanische Schnappschildkröten, *Chelydra s. serpentina* zum Zwecke der Tötung abgeholt hat. Ebenfalls anwesend war das Veterinäramt, eigentlich Garant für die Einhaltung des geltenden Tierschutzgesetzes, sowie die Untere Jagdbehörde.

(...) wurde mitgeteilt, eine Tötung der Tiere sei nunmehr möglich und die Tiere würden durch Schuss (!) in der Folge getötet.

Als Begründung wurde angegeben, dass es sich um eine sogenannte Faunenverfälscher-Art handele, die bekämpft werden müsse. Hierfür sei die Tötung durch Schuss eine nunmehr erlaubte Maßnahme.

(...) benennt hierfür einen Zeugen, den Feuerwehr-Mitarbeiter der Feuerwehr Viersen, (...), der bei der de facto Wegnahme anwesend war und bezeugt, dass das Erschießen der Tiere, nach Angaben von (...) „genehmigt“ sei.

Ferner wurde (...) mitgeteilt, dass er zukünftig ebenfalls keine Buchstaben-Schmuckschildkröten, *Trachemys scripta ssp.* mehr aufnehmen und halten dürfe und ggf. eine analoge Verfahrensweise drohen könnte.

Darüber hinaus wird im Landkreis Viersen seit einiger Zeit bereits darüber nachgedacht – und augenscheinlich angestrebt – dort frei lebende Schnappschildkröten durch Abschuss zu merzen.

Bei der Schnappschildkröte handelt es sich um eine Art, die ursprünglich aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammt und Ende der 1980-er bis in die 1990-er Jahre in großer



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Stückzahl legal aus Farmen in den USA auch nach Deutschland importiert worden ist. Leider ist sie für die Haltung in Privathaushalten nur schwerlich geeignet, da sie sehr groß und sehr bissig wird. Aus diesem Grund wurden viele Tiere ausgesetzt. In Anlehnung an ihre nordamerikanische Herkunft vermögen die Tiere bei uns über Jahre zu überleben, können durchaus heimische Arten bedrängen und sie sind in einigen Bundesländern, z. B. Bayern auf der Liste der als gefährlich eingestuften Tiere wild lebender Arten (Art 37 LStVG [BY]) eingestuft. Zudem besteht ein Haltungsverbot und Besitzverbot für die Tiere gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des BNatSchG. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine weitere Einbringung der Tiere in natürliche Habitate verhindert werden sollte. Allerdings finden sich im BNatSchG keine Hinweise zur „Bekämpfung“ oder gar zur Tötung der Tiere.

Die Verordnung (EU) 1143/2014 mit Artenliste als invasiv eingestufte Tier- und Pflanzenarten, die zwar tödliche und nicht tödliche Maßnahmen zur Eindämmung der auf der aus 2016 stammenden Artenliste zur genannten Verordnung benannten Tier- und Pflanzenarten vorsieht, findet sich die Schnappschildkröte nicht. Daher kann aus unserer Sicht auch keine Legitimation zur Bekämpfung oder Eindämmung daraus abgeleitet werden. Ferner handelt es sich – im Gegensatz zur Europäischen Sumpfschildkröte – bei der Schnappschildkröte nicht um eine im Fischereirecht benannte und behandelte Art und zweifelsohne nicht um jagdbares Wild.

Hieraus ergibt sich für uns zweifelsfrei keine belastbare Grundlage oder Rechtfertigung zu Bekämpfungsmaßnahmen, die mit der Tötung gesunder Wirbeltiere in irgendeiner Form einhergehen könnten.

Selbst für die in der VO (EU) 1143/2014 dezidiert benannten Schmuckschildkröten sind keinerlei Ausmerzungs- oder Bejagungsmaßnahmen vorgesehen, sondern hier greifen die vom Bundesamt für Naturschutz publizierten und von der LANA-Konferenz erarbeiteten Management-Pläne, die dies dezidiert nicht vorsehen, sondern vielmehr die Aufnahme an geeigneten Stellen vorsieht und sogar eine Vermittlung der Tiere zulässt. Lediglich für Arten ohne den genannten Managementplan können tödliche und nicht tödliche Maßnahmen (z. B. beim Muntjak-Hirsch) zur Anwendung kommen, jedoch müssen diese verhältnismäßig sein und dem Tierschutz Rechnung tragen, wobei moderate angemessene Methoden zu bevorzugen sind.

Somit ließe sich auch hieraus keinerlei rechtsfähige Begründung zur Tötung gesunder, zumal bereits unter Verschluss befindlicher Wirbeltiere ableiten.

Vollkommen klar jedoch ist hier das Tierschutzgesetz, das durch die Erhebung des Tierschutzes zum Staatsziel und durch seine Verankerung im Art 20 GG zudem hervorzuheben ist.

So ist § 1 Tierschutzgesetz eindeutig indem es festlegt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund (vermeidbare) Schmerzen und Schäden zufügen darf. Da die Tiere



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

aufgrund keiner Grundlage im geltenden Recht getötet werden müssten, besteht keinerlei erkennbar oder nachvollziehbar vorhandener vernünftiger Grund zur Tötung gesunder Wirbeltiere, die nicht jagdbar oder als „Schädlinge“ klassifiziert werden können, zumal diese sich bereits bei (...) befanden und die den Terrazoo Rheinberg als Auffangstation verbracht hätten werden sollen. Somit sind auch keine anerkannten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die dann von einer fachkundigen Person mit Erlaubnissen nach § 11 TSchG hätten umgesetzt werden müssen, zu rechtfertigen oder angebracht.

Weder das Bejagen der Tiere mit Schusswaffen in den Gewässern, noch eine Tötung der bereits gefangenen Tiere durch Schusswaffen- oder Bolzenschussgerätegebrauch stellt ein angemessenes, verhältnismäßiges Mittel dar, noch kann dies als sachkundiges Töten (in Anlehnung an §§ 4 und 11 TSchG) durch eine sachkundige Person angesehen werden.

Somit wurden den Tieren bar jedweder Rechtsgrundlage oder Notwendigkeit zunächst Leiden zugefügt, indem Personen, die jedweder Sachkunde entbehrten und die weder imstande gewesen sind, die Tiere fachkundig zu handhaben, noch diese adäquat zu verpacken oder zu transportieren, abgeholt und transportiert wurden.

Ferner stellt die ebenso wenig fachkundige Tötung der Tiere einen Verstoß gegen § 1 TSchG dar, zumal probate Methoden und verhältnismäßigere alternative Vorgehensweisen vorhanden waren und sind.

Laut Kommentaren zum Tierschutzgesetz stellt der Unwille oder die Unmöglichkeit, die betroffenen Tiere an geeigneten Stellen (Terrazoo Rheinberg) sachgerecht und tiergerecht unterzubringen dezidiert keinen vernünftigen Grund dar, gesunde Wirbeltiere, zudem mit nicht geeigneten Mitteln zu töten.

Zudem halten wir es für fachlich, methodisch und inhaltlich unmöglich, dass die übergeordnete Behörde, hier das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Nordrhein Westfalen hierfür eine Erlaubnis erteilt haben kann und hat.

In Anbetracht dessen sind wir der Überzeugung, dass hier sowohl die Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch deren Mitarbeiter, (...), als auch die Jagdbehörde, hier deren Leiterin, (...), als auch in besonders schwerem Ausmaß das Veterinäramt des Landkreises Viersen vorsätzlich und aus Rohheit gehandelt haben. Sämtlichen Behörden, allen voran dem Veterinäramt als Garant für den Tierschutz, wussten qua Amt um die Illegalität ihres Handelns, um alternative Möglichkeiten und haben zudem weit jenseits jeder, für Behörden verpflichtenden Verhältnismäßigkeit gehandelt. Dies stellt aus unserer Sicht zweifelsfrei den Umstand des Vorsatzes dar.

Somit haben diese Behörden und deren genannte Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt und sind nach § 17 TSchG zur Verantwortung zu ziehen, da sie den Tieren Leiden und erhebliche



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Schäden, hier der vermeidbare und nicht notwendige Tod, zugefügt. Fahrlässigkeit kann hier nicht gesehen werden.

Die verbale und bezeugte Androhung analogen Verfahrens bei den Schmuckschildkröten des (...) und der Vorsatz auch in Gewässern so vorgehen zu wollen entbehrt, gemäß Managementplänen des Bundesamtes für Naturschutz, BfN in Bonn ebenso jeder naturschutzrechtlichen Grundlage und jeden vernünftigen Grundes.

Was die Tötungsmethode angeht, völlig unabhängig, ob die Tiere durch Schusswaffengebrauch oder ein Bolzenschussgerät getötet werden sollen oder bereits getötet wurden, ist aus biologischer, wie tierärztlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass diese vollkommen ungeeignet, barbarisch und nicht statthaft ist. Schildkröten, insbesondere solch urtümliche, wie die Chelydridae, also Schnapp- und Geierschildkröten besitzen ein ausgeprägtes autonomes Nervensystem und bereits aus dem 18. Jahrhundert ist beschrieben, dass Tiere nach Entfernen des Gehirns noch über Tage am Leben geblieben sind. Zudem ist der Teil des Schädels, der das Gehirn schützt sehr stabil und durch eine enorme Muskelmasse (Massetermuskulatur) geschützt, der Hirnschädel ist optisch am lebenden Tier kaum sicher für Laien zu lokalisieren. Erfolgt hier eine Einwirkung, so tritt der Tod des Tieres nicht sicher ein und das langsame Sterben, das somit unausweichlich mit lange anhaltenden, ganz erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier einhergehen ist qualvoll. Eine Garantie für den sicheren Eintritt des Todes gibt es hier zudem nicht, begründet auf den o. g. anatomischen und physiologischen Grundlagen. In der anglophonen Literatur werden Schildkröten beschrieben, die noch zum Ende des 20. Jahrhunderts dort gefangen worden sind und Musketenkugeln im Körper hatten, die aus dem 19. Jahrhundert oder den Anfängen des 20. Jahrhunderts stammten. Daher ist ein Abschuss von Schildkröten in Gewässern überaus unsicher, wird in kaum einem Fall zum raschen, leidens- und angstfreien sicheren Tod der Tiere führen, sondern lediglich zu schweren Verletzungen und Verstümmelungen, ggf. zu einem langsamen Dahinsiechen und einem leidvollen Tod ggf. Wochen später. Auch hier werden den Tieren unverhältnismäßige erhebliche und lange anhaltende (mindestens Stunden) Schmerzen, leiden und Schäden zugefügt. Aus tierärztlicher Sicht ist eine tierschutzkonforme Tötung von Schildkröten nur durch eine sichere intravenöse Verabreichung von Narkotika und ggf. tödlichen Substanzen (hier nur mit vorhergehender Sedation und Narkose [T 61]) als fachgerecht anzusprechen. Zur intravenösen oder intrakardialen Injektion sind in der Regel nur spezialisierte Tierärzte imstande, da die Venen bei Schildkröten sich nicht optisch darstellen oder stauen lassen und vollkommen anders liegen und verlaufen, als z. B. bei Säugetieren. Selbst bei fachgerechter intravenöser und lege artis durchgeführter Injektion im Rahmen einer – nur dem Tierarzt und nur in begründeten Fällen erlaubten – Euthanasie kann der sichere Tod der Tiere nur mit



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

erheblichem Aufwand, z. B. Doppler-Sonographie des Herzens, sicher festgestellt werden. Hierfür sind erhebliche anatomische und fachliche Kenntnisse vonnöten, die nicht jeder Tierarzt aufweisen kann. In praxi muss oft mehrfach und über Stunden am narkotisierten Tier überprüft werden, ob der Tod sicher eingetreten ist. Ein Tierarzt darf nur dann ein Tier euthanasieren, wenn hierfür ein vernünftiger Grund besteht, der sich aus anhaltendem Leiden beim Tier oder der nicht vertretbaren Sicherheit bevorstehenden Leidens, z. B. bei fortschreitenden Erkrankungen oder bei Unmöglichkeit einer angemessenen Therapie ergeben muss. Das Töten überzähliger, ungewollter oder lästig gewordener Tiere ist nach den Kommentaren zum Tierschutzgesetz wenig zulässig, wie Kostengründe.

Wir betonen daher, dass im vorliegenden Fall keine fachkundige Person, außer einem Tierarzt berechtigt ist, die Tiere zu töten. Der Tierarzt jedoch darf nur geeignete Maßnahmen ergreifen (Euthanasie), wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt, der hier bestritten wird.

Es werden daher zunächst massive Zweifel an der realen Erforderlichkeit der Maßnahmen (Entfernung der Tiere aus natürlichen Gewässern, ggf. aus Arten- oder Naturschutzgründen) von unserer Seite vorgebracht. Zudem stehen andere Mittel zur Verfügung, die in der Hoheit der Länder zu realisieren sind (Einfangen der Tiere und Haltung unter Verschluss in geeigneten Einrichtungen oder Belassen an Ort und Stelle, wenn keine belegten Schäden für das Ökosystem oder bedrohte Arten glaubhaft vorgebracht werden können).

Daher bezweifeln wir – und stellen diese mit Nachdruck in Abrede – hier das Vorliegen und die volle Ausschöpfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der behördlichen Maßnahmen voranstellen muss. Die Maßnahmen sind nicht geeignet, sicher und ethisch vertretbar, ein Ziel zu erreichen (Naturschutz) und hierbei eine reale Erforderlichkeit der gewählten Maßnahmen darzulegen. Müssen Maßnahmen ergriffen werden, so muss dem Ziel immer das geeignetste Mittel bzw. die geeignetste (nicht die kostengünstigste oder bequemste/einfachste) Maßnahme gegenüberstehen. Selbst bei den Invasiven Arten, die nach Verordnung (EU) 1143/2014 eingedämmt werden müssen, wird eindeutig gefordert, neben tödlichen, auch nicht tödliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Grundsätze des Tierschutzes einzuhalten vermögen, wobei generell das für das betroffene Tier moderateste Mittel gewählt werden muss. Weder Maßnahmen, noch Mittel stellen sich hier als geeignet und rechtlich zu rechtfertigen heraus und stehen in keinerlei Verhältnis zum Schaden an den Tieren und zum Rechtsverstoß, der dadurch begangen wird. Zudem ist das Erreichen eines hypothetischen Zieles nicht durch diese sichergestellt. Daher wird nachhaltig gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Daher erstatten wir gegen die genannten Behörden des Landkreises Viersen, deren Dienstherrn, Herrn Landrat Dr. Coenen und die namentlich genannten Mitarbeiter dieser Behörden Strafanzeige und stellen Strafantrag gegen diese wegen erheblichen, vorsätzlichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (§§ 1, 4) nach § 17 Tierschutzgesetz im Amt und stellen Strafantrag gegen diese.

Ferner ersuchen wir, den Tatbestand aufzuklären und hierdurch für die Zukunft derartigen Verstößen gegen das Tierschutzrecht zur Umsetzung fachlich nicht haltbarer, fragwürdiger Methoden zur Umsetzung des Naturschutzrechtes zu verhindern.

Gegen die verantwortlichen Personen des Veterinäramtes des Landkreises Viersen behalten wir uns eine Fachaufsichtsbeschwerde beim LANUV vor.

Mit herzlichem Dank und mit freundlichen Grüßen,

Dr. med. vet. Markus Baur

Uwe Ringelhan

Fachtierarzt für Reptilien (Weiterbildungsermächtigung BLTK)  
Vorsitzender Auffangstation für Reptilien, München e.V.  
Leiter Auffangstation für Reptilien  
Sachverständiger Reptilien / CITES (BMU)  
Mitglied Tierschutzbeirat der Staatsregierung (BY)  
Präsidiumsmitglied Dt. Tierschutzbund (Landesverband BY)  
Freier Dozent Universität der Bundeswehr München

Terrazoo Rheinberg  
Auffangstation Rheinberg  
Auffangstation und RAS Zoo Sontra



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Anlage 1:

## Dritter Abschnitt Töten von Tieren

### § 4

§ 4 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [11 Vorschriften zitiert](#)

(1) 1Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. 2Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. 3Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) 1Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. 2Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere zum Zweck des Tötens betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. 3Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt [§ 4a](#).

(3) 1Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, gilt [§ 7a Absatz 2 Nummer 1](#) entsprechend. 2Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. 3Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde, soweit es mit



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

dem Schutz der Tiere vereinbar ist, das Töten von Tieren, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind, genehmigen, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
2. die jeweiligen wissenschaftlichen Zwecke die Verwendung von Tieren erforderlich machen, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.

Text in der Fassung des [Artikels 1 Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes G. v. 4. Juli 2013 BGBl. I S. 2182, 3911](#) m.W.v. 13. Juli 2013

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## § 4a

§ 4a hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [4 Vorschriften zitiert](#)

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



3.

dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § [4b](#) Nr. 3 bestimmt ist.

Text in der Fassung des [Artikels 1 Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes G. v. 4. Juli 2013 BGBl. I S. 2182, 3911](#) m.W.v. 13. Juli 2013

[Inhaltsverzeichnis](#) | [Ausdrucken/PDF](#) | [nach oben](#)

## § 4b

§ 4b hat [4 frühere Fassungen](#) und wird in [11 Vorschriften zitiert](#)

1Das Bundesministerium wird ermächtigt, für die Zwecke der [§§ 4](#) und [4a](#) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1.

- a)  
das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
- b)  
bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
- c)  
die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des [§ 4a Abs. 2 Nr. 2](#) vorgenommen werden dürfen,
- d)  
nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
- e)  
nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.

2Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d bedürfen,

1. soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Gemische im Sinne des [Chemikaliengesetzes](#) oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
2. soweit sie das Betäuben oder Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)